

Er scheint täglich
Abends
mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage.
Preis für ein
Darmel in Halle
15 Sgr.,
auswärts durch die
Post mit dem betr.
Postaufschlag.

Hallisches Tageblatt.

Inserate 1/4 Sgr.
für die dreispaltige
Zeile, bei größeren
Insertionen mit
entf. Rabatt.
Der ganze Erlös des
Blattes, einschließlich
des Inseratenerlöses,
fällt der städtischen
Armenverwaltung zu.

Zweiundsiebzigster Jahrgang.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Nr. 179.

Donnerstag, den 3. August

1871.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit dem Beginne der Erndte wird zur Warnung darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Aehrenlesen und Stoppeln an Feldfrüchten je nach Umständen als Diebstahl nach § 27 des Straf-Gesetzbuchs oder als Uebertretung nach § 41 der Feldpolizei-Ordnung strafbar ist.
Halle, den 29. Juli 1871. Die Polizei-Verwaltung.

Zur Tagesgeschichte.

Berlin. Der Aufenthalt Sr. Majestät des Kaisers in Coblenz wird bis zum 4. August dauern. Am 4. erfolgt die Weiterreise nach Wiesbaden, wo gleichfalls ein zweitägiger Aufenthalt in Aussicht genommen ist. Von dort reist der Kaiser am 7. August nach Mainz, um die dort stehenden Truppen zu besichtigen und von da weiter nach Homburg, woselbst Se. Majestät den 8. und 9. bleiben werden. Se. Maj. der Kaiser erfreut sich des besten Wohlseins. Der Gebrauch des Bades in Gastein zur Nachkur wird jedenfalls zur Stärkung und Kräftigung der Gesundheit wesentlich beitragen.

— Fürst Bismarck wird am 6. August Barzin verlassen, um am 8. August in Gastein einzutreffen.

Berlin. Eine neue Seite des Streits innerhalb der katholischen Kirche, welche auch der Staatsregierung für ihre demselben gegenüber einzunehmende Haltung eine neue Aufgabe stellt, ist in Wiesbaden hervorgetreten. Von dort ist vor einigen Tagen von den Katholiken, welche gegen das Unfehlbarkeitsdogma protestirt haben, eine Beschwerde in Bezug auf die Kirchensteuer bei dem Kultusminister eingereicht worden. Gleichzeitig ist bei dem königlichen Verwaltungsamte die Aufhebung des eingeleiteten Zwangsverfahrens nachgesucht, sowie vorsorglich sowohl bei dem Pfarrgeistlichen als der genannten Behörde Protest gegen die erzwungene Zahlung eingelegt worden.

— General von Manteuffel war, angeblich von einem höheren Offizier, in der demokratischen „Frankf. Ztg.“ mit einem längeren Artikel bedacht worden, welcher den praktischen Zweck verfolgte, zu verhindern, daß der General nicht unter die Zahl der zu Dotirenden aufgenommen würde. Die „N. Allg. Ztg.“ bringt eine Entgegnung, deren Spitze ebenfalls auf die Dotationsfrage ausläuft, indem es zum Schluß heißt: „Es ist daher nur als ein Act der Gerechtigkeit anzusehen, wenn dem General von Manteuffel die gebührende Anerkennung zu Theil wird; keine Bosheit, keine Intrigue seiner politischen Gegner wird es verhindern, mag die Anerkennung in Form einer Dotation oder in anderer Weise zum Ausdruck gelangen.“

Dresden. Der Rücktritt des Freiherrn von Falkenstein von seiner Stellung als Kultusminister wird allgemein mit Bedauern vernommen. Unsere freisinnigen Zeitungen, welche die Wirksamkeit des Hrn. Ministers oftmals bekämpft haben, gestehen doch, daß namentlich seit dem von ihm hervorgeführten Inslebentreten der evangelischen Landesynode, sich sein Bemühen, eine rechte Mitte in kirchlichen und Schulangelegenheiten inne zu halten, deutlich bewährt hat. Trügen nicht alle Anzeichen, so sind es eben die lebhafteren Kämpfe auf dem Gebiete von Schule und Kirche, die auf dem nächsten Landtage noch schärfer hervortreten werden, welche den langjährigen treuen Diener des Staates, bewogen haben, seinem hohen Alter nicht noch zuzumuthen, die damit verbundenen körperlichen und geistigen Erregungen zu ertragen.

München. Die Ministerkrisis beschäftigt die ämtlichen und politisch interessirten Kreise sehr lebhaft. In national und liberal gesinnten Kreisen wünscht man ein Ministerium Hohenlohe, aber man glaubt nicht daran

und giebt sich überhaupt sehr geringen Hoffnungen hin. Am entschiedensten giebt die „N. Abendzeitung“ in Münchener Korrespondenzen der herrschenden Stimmung Ausdruck, indem sie unter Anderm ausführt, daß man in dem isolirten Baiern dem Ultramontanismus nie die Spitze bieten würde und dieser die Herrschaft behaupten werde, wenn nicht das Reich zu Hülfe komme.

Frankreich. Der Abgeordnete Alfred Naquet wird in den nächsten Tagen einen Gesetzentwurf einbringen, wonach die Güter Ludwig Napoleon Bonaparte's zum Besten der armen Familien, welche während des Krieges gelitten haben, verkauft werden sollen.

— „Journal officiel“ bespricht in einem Artikel die in letzterer Zeit an verschiedenen Orten stattgefundenen Unglücksfälle und glaubt, daß weder die Explosion in Vincennes, noch der Brand in Nancy und wahrscheinlich der Weise auch nicht die im erzbischöflichen Palaste in Bourges ausgebrochene Feuersbrunst böswilliger Absicht zuzuschreiben sei.

— Der „Gaulois“ berichtet, daß der französische Gesandte General Le Flo — (von dem jüngst ein hiesiges Blatt im vollsten Ernst sagte: er habe einen glänzenden Beweis seiner Vaterlandsliebe dadurch geliefert, daß er, um nicht durch Deutschland zu reisen, einen Umweg nach St. Petersburg gemacht habe) — in der russischen Hauptstadt angekommen und daselbst vom Kaiser äußerst herzlich empfangen worden sei. Bekanntlich ist der Kaiser aber gar nicht in Rußland und konnte also den General nicht herzlich empfangen. Man gefällt sich eben im Lügen.

Italien. Die Debatten und das Botum der französischen National-Versammlung über die römische Frage haben in der italienischen Presse eine lebhafteste Erörterung nach sich gezogen. Es kommt bei dieser Gelegenheit wiederum zum Vorschein, wie wenig Freunde Frankreich in Italien heute noch hat. Selbst Blätter wie der „Diritto“ erheben sich zu einer fast drohenden Sprache, und fast alle geben sie Frankreich zu verstehen, daß Italien sich von ihm nicht mehr am Gängelbände führen läßt.

Aus Halle und Umgegend.

Vorgänge. Ueber den Mord der Wittve Krieg, der großes Aufsehen macht, sind seit der That bis heute die widersprechendsten Gerüchte in Umlauf. Wir haben selbstverständlich Anstand genommen, mit denselben unsere Leser zu unterhalten. Auch heute können wir als thatsächlich nur mittheilen, daß zwischen dem Thäter und seinem Opfer ein sehr harter Kampf stattgefunden haben muß, wie aus verschiedenen Rippenbrüchen und sonstigen innern Verletzungen bei Obduction des Leichnams constatirt worden ist. (Sollte der Thäter an seinem Körper nicht eine Spur dieses Kampfes gezeigt haben?) Ferner steht fest, daß der Verdacht der Thäterschaft auf dem Sohne der Ermordeten ruht, der gestern aus polizeilichem Gewahrsam der Staatsanwaltschaft überliefert worden ist, daß ein Geständniß bis jetzt aber noch nicht vorliegt.

Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und den dazu erlassenen Bestimmungen sind vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehre nur zulässig:

1. Geeichte Längenmaaße

von 20 Meter	} als Bandmaaße aus Metallblech;
von 10 Meter	
= 1 Dekameter	
von 5 Meter	als Wertmaaßstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden;
von 2 Meter	als Bandmaaße aus Metallblech,
	als Wertmaaßstäbe mit Metallbeschlägen an den Enden und
	als gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall;
von 1 Meter	als Bandmaaße aus Metallblech,
	als metallene Präcisionsmaaßstäbe,
	als gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall,
	als Wertmaaßstäbe aus Holz mit Metallbeschlägen an den Enden,
	als zusammenlegbare Maaßstäbe mit Verbindungen, welche deren Normallänge nicht beeinträchtigen,
von 0,5 Meter	als hölzerne, in Centimeter getheilte Langwaarenmaaße mit Metallbeschlag am Ende,
	= 5 Decimeter
	oder
= 50 Centimeter	als metallene Präcisionsmaaßstäbe,
von 0,2 Meter ob.	als gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall, Elfenbein oder hartem Holz zc.,
	= 2 Decimeter
	= 20 Centimeter
	= 1 Decimeter
von 0,1 Meter	als zusammenlegbare Maaßstäbe mit Verbindungen, welche deren normale Länge nicht beeinträchtigen;
= 1 Decimeter	} als metallene Präcisionsmaaßstäbe,
= 10 Centimeter	

Die Bezeichnung der Längenmaaße muß mit dem entsprechenden vollen Namen, welcher in der vorstehenden Zusammenstellung vor den Klammern angegeben ist, geschehen.)

Eichungsfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Structur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauche keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehre zu duldbenden, in der Eichordnung vom 16. Juli 1869 näher angegebenen Fehlergrenzen überschreiten.

Bestehen Maaße aus mehreren Stücken, so sind sie nur dann eichungsfähig, wenn für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist. Nicht eichungsfähig sind hiernach z. B. die bisherigen Messketten und zusammenlegbare Maaßstäbe, bei denen die beweglichen Theile nur durch den Reibungswiderstand an ihren Verbindungen in der, die normale Länge des ganzen Maaßes ergebenden Lage gehalten werden.

2. Geeichte Flüssigkeitsmaaße

aus Zinn, Weißblech, innerlich verzinnem Messing oder Kupfer, von der in §. 9 der Eichordnung angegebenen Beschaffenheit, und zwar:

A. Maaße in Cylinder- oder Tonnenform mit cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Lichtweite von

20 Liter Inhalt,
10 Liter Inhalt,
5 Liter Inhalt.

Bei allen diesen Maaßen darf der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung mit dem oberen Rande des Halses in einer Ebene oder auch tiefer, als derselbe liegen.

Ist der Hals eines Maaßes mit Ausgüssen (Schnauzen) versehen, so bildet deren unterhalb des Flüssigkeitsspiegels gelegener Fassungsraum einen Theil des Fassungsraums des Maaßes. Liegt der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung tiefer, als der obere Rand des Halses, so kann der Spiegel der richtigen Füllung begrenzt werden:

entweder durch zwei gegenüberliegende Ausflußöffnungen,
oder durch eine Ausflußöffnung und einen diametral gegenüber befindlichen Stift,
oder durch eine Ausflußöffnung und zwei um $\frac{1}{2}$ des Umfresses davon abstehende Stifte,
oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch 3 gleichmäßig im Umfange des Halses vertheilte Stifte.

B. Maaße in Cylinderform mit oder ohne Schnauzen von

2 Liter Inhalt mit 108,4 mm. Durchmesser und 216,7 mm. Höhe,
1 " " " 86,0 " " " 172,1 " " "
$\frac{1}{2}$ " " " 68,3 " " " 136,5 " " "
$\frac{1}{4}$ " " " 55,1 " " " 104,8 " " "
$\frac{1}{8}$ " " " 44,6 " " " 80,1 " " "
$\frac{1}{16}$ " " " 36,0 " " " 61,4 " " "
$\frac{1}{32}$ " " " 29,2 " " " 46,7 " " "

C. Maaße in der Form von abgestutzten Kegeln von

0,2 Liter Inhalt mit 51,2 mm. oberem, 76,8 mm. unterem Durchmesser und mit 61,4 mm. Höhe,
0,1 " " " 41,4 " " 62,1 " " " " " 46,9 " "
0,05 " " " 33,5 " " 50,3 " " " " " 35,8 " "
0,02 " " " 25,2 " " 37,8 " " " " " 25,3 " "

(NB. Welche Abweichungen an diesen "normalmäßigen Dimensionen zulässig sind, ist in der Eichordnung näher angegeben.)

Auf Flüssigkeitsmaassen aus Zinn, welche in ihrer Masse nicht weniger als 5/6 reines Zinn enthalten sollen, muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

3. Gezeichnete Fässer

mit in Liter und Zehntel-Liter aufgebrannter Angabe ihres Inhalts zum Verkauf von inländischem Wein im Faß.

(NB. Auch zu anderem Gebrauch bestimmte Fässer dürfen gezeichnet werden)

Außer dem Inhalte werden auf den gezeichneten Fässern die Nummer des Eichregisters, der Stempel der Eichstelle und die Jahreszahl eingebrannt

4. Gezeichnete Hohlmaaße

für trockene Körper,

von Schwarzblech, verzinktem Blech oder Weißblech von genügender Stärke und Kupfer, welche durch Wasserfüllung geprüft werden, oder von Holz, deren Prüfung durch Füllung mit geschälten Hirsen vorgenommen wird.

A. Maaße in Cylindersform (für Körnerfrüchte und dergl.)

von 1 Hektoliter = 100 Liter Inhalt mit 575,9 mm. Durchmesser,
" 0,5 " = 50 " " " 456,1 " "
" 1/4 " = 25 " " " 362,8 " "
von 20 " " " 336,8 " "
" 10 " " " 267,3 " "
" 5 " " " 212,2 " "
" 2 " " " 156,3 " "
" 1 " " " 124,1 " "
" 0,5 " " " 98,5 " "
" 1/4 " " " 78,1 " "
" 1/8 " " " 62,0 " "
" 1/16 " " " 49,2 " "

B. Maaße in der Form von abgestutzten Kegeln (für Körnerfrüchte und dergl.)

von 0,2 Liter Inhalt mit 51,2 mm. oberem, 76,8 mm. unterem Durchmesser und mit 61,4 mm. Höhe,
" 0,1 " " " 41,4 " " 62,1 " " " " " 46,9 " "
" 0,05 " " " 33,5 " " 50,3 " " " " " 35,8 " "

(NB. Welche Abweichungen an diesen Dimensionen zulässig sind, ist in der Eichordnung näher angegeben.)

C. Maaße in Kastenform (d. h. in parallelepipedischer Form) aus Holz oder Eisen, zum Messen von Kohlen aller Art, Coaks, sowie für Kalk und andere Mineralproducte, welche im Lichten folgende Dimensionen in Millimeter haben müssen:

Kastengemäße von 1/2 Hektoliter Inhalt, 500 Länge, 400 Breite, 250 Tiefe,
" " " 1 " " " 625 " 500 " 320 "
" " " 2 " " " 625 " 625 " 512 "

Abweichungen von diesen Dimensionen sind nur bis zu 2 Procent zulässig und der Maaß-Inhalt darf nicht mehr als 1 Procent vom Soll-Inhalte abweichen.

Hölzerne Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände untereinander, sowie mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden dürfen nicht durch den innern Raum des Maaßes gehen.

Bei eisernen Kastenmaassen, bei denen selbstverständlich der obere Rand, die Verbindung der Seitenwände untereinander, sowie mit dem Boden gesichert sein muß, sollen die Seitenwände genügende Stärke haben, um eine Verbiegung zu verhindern und die Bodenplatte soll zur Sicherung ihres ebenen Zustandes mit Rippen versehen sein.

Die Bezeichnung der Kastenmaaße hat deutlich und von derselben untrennbar durch Angabe des Inhalts nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H. zu erfolgen.

D. Rahmen oder Aufjatzmaaße aus Holz oder Eisen ohne Boden, deren horizontaler oder vertikaler Querschnitt ein Rechteck bildet, von 2 Hektoliter und mehr Inhalt, wenn derselbe ein Vielfaches des ganzen Hektoliters ist.

Zum Messen von Mauerfand und dergl. auf geebener Terrainfläche, würden sich z. B. Rahmen von den nachbezeichneten, in Decimeter angegebenen, lichten Dimensionen eignen:

a. Rahmen von 2 Hektoliter Inhalt von 6,25 Länge, 6,25 Breite, 5,12 Höhe,
b. " " 5 " " " 12,5 " 10,0 " 4,0 "
c. " " 10 " " " 16,395 " 15,25 " 4,0 "
d. " " 15 " " " 20,0 " 15,0 " 5,0 "
e. " " 20 " " " 20,0 " 20,0 " 5,0 "
f. " " 25 " " " 25,0 " 20,0 " 5,0 "

Als Fehlergrenze wird bei Rahmenmaassen 1 Procent des Soll-Inhaltes zugelassen.

E. Fördergefäße auf Bergwerken, Lösch- und Ladegefäße beim Schiffsverkehr, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn sie genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt sind, deren Inhalt sich durch die alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes durch Rechnung bestimmen läßt und wobei der Inhalt:

- a. der Fördergefäße ein Vielfaches des halben Hektoliters und
- b. der Lösch- und Ladegefäße ein Vielfaches des ganzen Hektoliters sein muß.



Bei Bergkübel für Haspelförderung ist auch ein länglich runder Querschnitt und bei Bösch- und Ladefässen die Cylinder- oder Tenneform zulässig, wobei sich der Mittelwerth der Durchmesser zur Höhe etwa wie 3 zu 4 verhalten soll. Wegen der Sicherung der oberen Ränder, der Umfangswände, der Verbindung des Bodens mit denselben, und der untrennbar mit dem Maaße zu bewirkenden Angabe des Inhalts desselben nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H. sind bei Fördergefäßen auf Bergwerken dieselben Vorschriften zu erfüllen, wie bei den Kastenmaaßen.

Bei Maaßgefäßen mit länglich rundem Querschnitte und in Tonnenform erfolgt die Inhaltsbestimmung durch die Eichämter durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften.

Bei eichungsfähigen Förder-, Bösch- und Ladefässen darf der ermittelte Inhalt vom Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Procent abweichen. Bereits im Gebrauch gewesene Fördergefäße dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch benutzt werden, wenn vor dem 1. Januar 1872 deren Inhalt in Liter darauf angegeben ist und es wird von denselben nicht verlangt, wie von den neuen Fördergefäßen, daß ihr Inhalt ein Vielfaches des halben Hektoliters sein soll.

Die Ermittlung des Liter-Inhalts von im Gebrauch gewesenen Fördergefäßen kann einfach durch Umrechnung der bereits durch Stempelung beglaubigten Inhaltsangabe in bisher gebräuchlichem Maaße unter Anwendung der gesetzlichen Umrechnungszahlen erfolgen. Eine Beglaubigung solcher Inhaltsangaben durch Stempelung oder Besunfscheine wird nicht verlangt.

Bei denjenigen bereits im Gebrauch gewesenen Fördergefäßen, welche nach den bisherigen Vorschriften einer solchen Beglaubigung nicht bedurften, soll die nahe Gleichheit des Inhalts einer größeren Anzahl neben einander im Gebrauch befindlicher Gefäße und die Rotorität dieses Inhalts für die Uebergangsperiode eine genügende Garantie bieten.

Auf Verlangen der Interessenten kann indessen auch die eichamtliche Ausfertigung erfolgen, in welchem Falle die vorgeschriebenen Eichgebühren zu entrichten sind.

F. Kummelmaaße, namentlich zum Messen von Torf bestimmt.

Dieselben sind oben offene Kasten von 2 oder 4 Kubikmeter innerem Fassungsraum von trapezförmigem Querschnitt und parallelogrammförmigen Längenschnitten, welche auf Transportwagen besetzt werden können und bei denen der Boden mit den, unter gleichen stumpfen Winkeln anstoßenden gleichbreiten Seitenwänden fest verbunden ist, die herausnehmbaren, senkrecht zum Boden und zu den Seitenwänden stehenden Vorder-, Hinter- und eventuell Mittelwände dagegen sich in Nuten bewegen lassen, welche am Boden und in den Seitenwänden durch angeschraubte Leisten gebildet sind.

Durch Aufsatzbretter auf die beiden Seitenwände und auf die lothrechten Vorder- und Hinterwände kann der Fassungsraum eines Kummelmaaßes von 2 Kubikmeter Inhalt um 1 Kubikmeter und eines solchen von 4 Kubikmeter Inhalt um 2 Kubikmeter vergrößert werden, so daß dasselbe im ersteren Falle 3 Kubikmeter und im letzteren Falle 6 Kubikmeter Inhalt besitzt.

Für ein Kummelmaaß von 2 Kubikmeter Inhalt messen im Lichten:

a. der Boden 2 Meter Länge, 65 Centimeter Breite,

b. jede der beiden Seitenwände 2 Meter Länge, 106,3 Centimeter Breite,

und es stehen die Seitenwände unter solch stumpfem Winkel zum Boden, daß der lichte senkrechte Abstand vom Boden bis zu der Verbindungslinie der beiden oberen Seitenwandkanten 1 Meter und die Entfernung dieser beiden Kanten von einander 137 Centimeter beträgt. Hierbei ist angenommen, daß die im Fassungsraume befindlichen Leisten für die Nuten der Vorder- und Hinterwand 4 Stück à 106,3 cm. und 2 Stück à 65 cm. zusammen 5,55 Meter lang, 0,1 Meter breit und 0,03 Meter stark sind, also 0,0166 Kubikmeter Raum einnehmen. Zwei vor einander gestoßene Kastenmaaße der beschriebenen Art mit gemeinschaftlicher, herausnehmbarer, lothrecht Mittelwand bilden ein Kummelmaaß von 4 Kubikmeter Inhalt, welches bei senft gleichen Dimensionen jedoch von Vorderwand zur Hinterwand im Lichten 4 Meter + der Stärke der Mittelwand zur Gesammtlänge hat.

Die zulässigen Aufsatzbretter, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß sie die genaue Fortsetzung der Ebene derjenigen Kastenwand bilden, worauf sie aufgesetzt sind, erhalten für die Seitenwände 35,8 Centimeter und für die lothrechte Vorder-, Hinter- und Mittelwand 33,7 Centimeter Breite.

Die oberen Kanten der Seitenwand-Aufsatzbretter stehen alsdann 161,3 Centimeter von einander und jene auf den lothrechten Wänden 133,7 Centimeter vom Kastenboden ab.

Es ist notwendig, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eiserne Schienen vor Abnutzung geschützt werden und daß die Seitenwände durch sogenannte Ueberwurfsleisten, welche oben in der Nähe der Vorder-, Hinter- und Mittelwand angebracht sind, hieran anschließend erhalten und die Kasten dadurch zusammengehalten werden.

Eichungsfähig sind nur solche Kummelmaaße deren genügend starke Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit erwarten läßt und bei denen die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchsstande gesichert ist.

Bei Kummelmaaßen erfolgt die Inhaltsbestimmung durch die Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen, welche, soweit sie für die Bestimmung des Inhalts maaßgebend sind, nur um 1 Procent und hinsichtlich der Leisten für die Nuten nur um 1 Centimeter von den vorgeschriebenen abweichen dürfen.

Die Stempelung der Kummelmaaße erfolgt durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

Die Inhaltsbezeichnung wird im Mittel der Seitenwände aufgebrannt.

G. Meßrahmen für Brennholz.

Obgleich die Zumeßung von Brennholz im öffentlichen Verkehr dadurch erfolgen kann, daß aus den mit Anwendung eines geeichten Längensstabes ermittelten drei rechtwinklig zu einanderstehenden Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Holzes der Cubik-Inhalt berechnet wird, so sollen doch der größeren Bequemlichkeit wegen auch Meßrahmen von nachbeschriebener Beschaffenheit zum Aufsetzen des Holzes zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei deren Anwendung es nur der Multiplication der zu messenden Scheitlänge in Meter mit der Zahl der durch Aufsetzen gefundenen \square Meter bedarf, um den gesuchten Holzinhalt in Cubikmeter zu finden.

Solche Meßrahmen können feststehend oder zum Auseinandernehmen d. h. beweglich hergestellt werden. Im Allgemeinen haben dieselben eine ganze Zahl \square Meter lichte Oeffnung zu enthalten, deren Darstellung aus rechtwinklig mit einander zu verbindenden oder verbundenen hölzernen oder eisernen Rahmsücken (Räumlingen, Eisenstäben oder Brettern) von 1 Meter zu 1 Meter abgetheilte lichte Länge erfolgt.

Für den Kleinverkehr sind indessen auch Meßrahmen aus rechtwinklig fest mit einander verbundenen Brettern gestattet, welche bei lichten Abständen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Meter, Flächen von $\frac{1}{4}$ \square Meter, oder bei Abständen von $\frac{1}{2}$ und 1 Meter Flächen von $\frac{1}{2}$ \square Meter darstellen.

Eine bewegliche hölzerne Meßrahme für 1 oder 2 oder 4 \square Meter könnte beispielsweise in der nachstehend beschriebenen Weise ausgeführt werden.

In das bei der Aufstellung der Rahme auf der möglichst horizontalen Erde liegende Rahmstück von 8cm./8cm. Stärke und 2,4 Meter Länge werden, vom Mittel gleich weit entfernt, zwei ebenso starke Pfosten von 2,25 Meter Länge lothrecht so eingezapft, daß sie im Lichten 2 Meter von einander abstehen.

Die Sicherung der lothrechten Stellung dieser Pfosten zu dem liegenden Rahmstück wird am einfachsten durch eiserne Winkel bewirkt, welche seitwärts auf beiden Seiten durch zwei Schrauben an das liegende Rahmholz und durch zwei dergleichen an die Pfosten angeschraubt werden.

Das vierte verschiebbare, den horizontalen Schluß der Rahme bildende 8,2cm./8,2cm. starke Rahmstück wird auf 2 Meter abgelängt und an seinen beiden Enden der Art mit angeschraubten eisernen Bändern versehen, daß die überstehenden Bandtheile mit den Hirnflächen des Rahmholzes zwei quadratische Oeffnungen von 8,2 cm. lichter Seitenlänge bilden, durch welche die Führung des Rahmstückes bei seiner Verschiebung an den Pfosten bewirkt und gleichzeitig das Auseinandergehen der Pfosten durch den Druck des eingelegten Holzes verhütet wird.

Die beiden Pfosten erhalten seitwärts in Abständen von 1,04 Meter und 2,04 Meter von der Oberfläche des unteren Rahmstückes mitten rechtwinklig gehobte Böcher zum horizontalen Durchstecken von eisernen Stiften.

Die Endbeschläge des zum Verschieben bestimmten oberen Rahmholzes werden im Mittel mit Böchern derselben Größe versehen, um durch dieselben das Rahmholz durch die eisernen Stifte an den Rahmpfosten vom unteren horizontalen Rahmstück im Lichten 1 oder 2 Meter entfernt aufhängen und dadurch Rahmöffnungen von 2 oder 4 □Meter zum Einsetzen von Holz bilden können.

Wird nun ein 2,5 Centimeter breites und 8 Centimeter langes Zapfenloch in das untere horizontale Rahmstück und ein ebenso langer und breiter Schlit, der sich nach unten verbreitern kann, in das bewegliche Rahmholz so angebracht, daß eine durch den Schlit gesteckte und in das Zapfenloch gestellte Leiste überall 1 Meter von einem der beiden Pfosten entfernt steht, so wird dadurch, wenn das verschiebbare horizontale Rahmstück von dem unteren im Lichten 1 Meter abstehend befestigt ist, auch eine Oeffnung von 1 □Meter in der Meßrahme gebildet. Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) läßt man am Besten die letztgedachte 2 Meter lange Leiste in Centimeter einteilen, indessen kann dazu auch ein anderer geeichter Maßstab benutzt werden.

5. Geeichte Gewichte.

- a) von allen nachbenannten Größen aus Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan, aus Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Zykbarkeit diesen Metallen ähnlich sind.
- b) von allen nachbenannten Größen bis einschließlic zum 50 Grammstück herab aus Gußeisen.
- c) Centigrammstücke und Milligrammstücke auch aus Aluminium.

(Wie die Gewichte beschaffen sein müssen ist in der Eichordnung näher angegeben.)

Hinsichtlich der Gewichtsgröße sind nur zulässig:

A. Gewichtsstücke nach neuem System von

- 50 K. von Gußeisen in Bombenform mit eingegossener schmiedeeiserner Handhabe,
- 50 K. aus anderem Metall in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe,
- 20 K. nur in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe,
- 10 K. } in Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß,
- 5 K. }
- 2 K. }
- 1 K. }
- 500 G. }
- 200 G. }
- 100 G. }
- 50 G. } in Form von cylindrischen Scheiben mit Knopf, deren Höhe den
- 20 G. } halben Durchmesser nicht übersteigt. — Nur die Guß-
- 10 G. } eisengewichte von 200 G., 100 G. und 50 G. erhalten
- 5 G. } keinen Knopf,
- 2 G. }
- 1 G. }
- 5 D. }
- 2 D. } in Form von rechtwinkligen Blechplättchen mit aufgebogenem Rande,
- 1 D. }
- 5 C. }
- 2 C. } in Form von rechtwinkligen Blechplättchen mit aufgebogener Ecke,
- 1 C. }
- 5 M. }
- 2 M. } in Form von rechtwinkligen Blechplättchen.
- 1 M. }

Einsatzgewichte in der Form von ineinanderstehenden Schalen, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist.

- 1 K.-Gewicht, bestehend aus 12 Stücken von 500 G., 200 G., 100 G., 100 G., 50 G., 20 G., 10 G., 5 G., 2 G., 2 G., 1 G.
- 1 U.-Gewicht, bestehend aus 11 Stücken von 1/2 U., 100 G., 50 G., 50 G., 20 G., 10 G., 10 G., 5 G., 2 G., 2 G., 1 G.
- 1 200-Grammgewicht, bestehend aus 9 Stücken von 100 G., 50 G., 20 G., 10 G., 10 G., 5 G., 2 G., 2 G., 1 G.

Medicinal-Gewichte gelten als Präcisions-Gewichte und dürfen in der Provinz Sachsen nur von dem kgl. Eichamte Magdeburg geeicht werden.

B. Ältere Gewichtsstücke,

wenn sie noch den nach dem neuen System geforderten Grad von Genauigkeit besitzen von

- 1 Lb. = 100 U. } nur in Bombenform mit Handhabe.
- 1/2 Lb. = 50 U. }
- 20 U. kann zugleich auch mit 10 K. bezeichnet sein.
- 10 U. kann zugleich auch mit 5 K. bezeichnet sein.
- 5 U. nur mit der Bezeichnung 5 Pf. oder 5 U.
- 2 U. kann zugleich auch mit 1 K. bezeichnet sein.
- 1 U. kann zugleich auch mit 0,5 K. bezeichnet sein.
- 1/2 U. nur mit der Bezeichnung 1/2 Pf. oder 1/2 U.

6 Loth nach Ersetzung der alten Bezeichnung durch 100 G.
3 " " " " " " " " 50 G.

3 Quentchen nach Ersetzung der alten Bezeichnung durch 5 G.

3 Cent " " " " " " " " 5 D.

3 Korn " " " " " " " " 5 C.

NB. Die älteren Gewichtsstücke von 0,2 Pfund (6 Loth), 0,1 Pfund (3 Loth) und 3 Quentchen, auf denen die alte Bezeichnung zu beseitigen ist, können außer der nöthigen neuen Bezeichnung 100 G., 50 G. und 5 G. auch noch mit 10 NL., 5 NL. und 0,5 NL. bezeichnet werden.

Die zulässigen älteren Gewichtsstücke von 100 bis 1/2 U. können für den Verkehr innerhalb des Königreichs Preußen mit dem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Verchtigung und Stempelung erforderlich erscheint.

Sollen dieselben jedoch innerhalb des Bundesgebietes zulässig sein, so müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungstempel beglaubigt werden.

Nach dem 1. Januar 1872 dürfen die vorgenannten älteren Gewichtsstücke nur dann den Bundes-Eichungstempel erhalten, wenn sie allen Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

6. Geeichte Hebelwaagen

von entsprechender Tragfähigkeit und von der nach §. 38 der Eichordnung vorgeschriebenen Empfindlichkeit, auf deren Waagebalken, die nicht von Holz sein dürfen, die Tragfähigkeit der Waage angegeben ist und bei denen sich die Achsen, nicht aber die Pfannen in den Hebeln befinden.

Zum Aufschlagen der Stempel und der Tragfähigkeitsangabe müssen Waagebalken von hartem Eisen oder Material derselben Härte mit eingelassenen und solide befestigten Pfropfen oder Platten von Kupfer oder Messing versehen sein.

Wenn sie sonst den vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen, werden zur Eichung zugelassen:

- a) gleicharmige Balkenwaagen,
- b) ungleicharmige Balkenwaagen (Decimal-Balkenwaagen und Schnellwaagen),
- c) Brückenwaagen,
- d) oberhalbige Waagen und Tafelwaagen.

Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr sollen im Zustande der größten Belastung noch einen deutlichen Ausschlag geben, wenn der Last für jedes Kilogramm ein Zulagegewicht beigelegt wird, welches beträgt:

1. Bei gleicharmigen Balkenwaagen:
 - a) von über 5 K. einseitiger Tragfähigkeit = $K/2000 = 5$ D.
 - b) von unter 5 K. " " " = $K/1000 = 1$ G.
2. Bei ungleicharmigen Balkenwaagen " " " = $K/1000 = 1$ G.
3. Bei Brückenwaagen " " " = $K/1667 = 6$ D.
4. Bei oberhalbigen Tafelwaagen " " " = $K/2000 = 5$ D.

Apothekerwaagen werden als Präcisionswaagen angesehen und können in der Provinz Sachsen nur vom kgl. Eichamt Magdeburg geeicht werden.

Für dieselben betragen die Zulagegewichte zur Last, welche die Waage aus dem Zustande des Gleichgewichtes zu einem deutlichen Ausschlage veranlassen müssen, bei Waagen:

1. Von über 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit = $K/10000 = 1$ D.
2. Von 5 K. — 250 G. " " " = $K/5000 = 2$ D.
3. Von 250 G. — 20 G. " " " = $G/2000 = 5$ M.
4. Von 20 G. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit:
 - a) für Präcisionswaagen = $G/1000 = 1$ M.
 - b) für Medicinalwaagen = $G/500 = 2$ M.

Als wesentliche Bedingung für die Eichungsfähigkeit der Brückenwaagen und der oberhalbigen Tafelwaagen wird angesehen, daß eine Last auf allen Stellen der Brücke oder Tafel placirt, durch dasselbe Gewicht aufgewogen wird, welcher Bedingung viele sonst theoretisch ganz richtige Waagen nicht entsprechen.

Waagen, welche vor dem 1. Januar 1872 nach früherem System geeicht und gestempelt sind, können auch nach dieser Zeit noch im öffentlichen Verkehr in demjenigen Lande gebraucht werden, dessen Stempel sie tragen. Um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehr zulässig zu sein, bedürfen dieselben einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungstempel.

Diese Revision und Beglaubigung kann auch nach dem 1. Januar 1872 noch erlangt werden und die Eichungsstellen sollen die Stempelung solcher Waagen nicht versagen, sofern ihre Zulässigkeit keinem sonstigen Bedenken unterliegt.

Die für die neuen Waagen vorgeschriebene Verziehung der Waagebalken von Eisen mit Pfropfen oder Platten von Kupfer oder Messing zum Aufschlagen der Bezeichnung der Tragfähigkeit und des Stempels darf bei älteren Waagen in Ausnahmefällen unterlassen werden.

Bei bereits geeichten Waagen mit Waagebalken von Messing wird das Aufschlagen der Tragfähigkeitsbezeichnung durch die Eichmeister unentgeltlich besorgt.

7. Geeichte Alkoholometer und Thermometer von Glas,

bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärtegraden und zwar:

- 1) Alkoholometer, welche nur nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben von der Gesamtlänge von mindestens 165 Millimeter oder nur einen Theil der vollen Scala in vollen, mindestens 165 Millimeter langen Graden mit oder ohne Bruchtheilen desselben angeben.
- 2) Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas getheilt mit der Quecksilberöhre in eine gläserne Umhüllung eingeschlossen sind.
- 3) Thermo-Alkoholometer, bei denen Alkoholometer und Thermometer den unter 1 und 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und bei welchen das Quecksilbergesäß des Thermometers von höchstens 13 mm. äußeren Durchmesser ohne weitere Beschwerung als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ausreicht.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 in Preußen geprüften und gestempelten Alkoholometer, Thermometer und Thermo-Alkoholometer bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im Verkehr in Preußen zulässig.

8. Geeichte trockene oder nasse Gasmeßer,

welche die verbrauchte Gasmenge zur Bestimmung der Vergütung dafür nach Cubikmeter angeben.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 in Preußen nach den bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Gasmeßer bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 innerhalb Preußens im Verkehre noch zulässig.

Bedürfen bereits vor 1. Januar 1872 im Gebrauch gewesene Gasmeßer wegen unwesentlicher Reparaturen eine erneuerte Stempelung, so kann dieselbe mit dem neuen Stempel ohne Abänderung der Gasmeßer nach den neuen Vorschriften vorgenommen werden; nach wesentlichen Reparaturen jedoch, wozu die Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerks und Veränderungen des Meßraums gehören, müssen dieselben auf metrische Registrierung eingerichtet werden, bevor sie neu gestempelt werden können.

Magdeburg, den 15. Mai 1871.

Der königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Sachsen.

G r o ß.

Vorstehende Bekanntmachung des königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Sachsen wird hiermit zur Kenntniß des Handel und Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

Halle, den 31. Juli 1871.

Das Eichungs-Amt der Stadt Halle.

T h. Richter.

Sprechsaal.

G. Wer den Neumarktschießgraben mit seinen schönen Kastanien- und Lindenbäumen kennt, und Gelegenheit hatte denselben am vergangenen Mittwoch einen Besuch abzustatten, der war gewiß über die dort vorgenommenen Veränderungen auf's Angenehmste überrascht. Wie schön war da Alles herausgeputzt. Die sonst anderen Zwecken dienende Regelbahn war vortrefflich in einen Bazar umgewandelt. Hier gab es deutschen Pfefferkuchen, Schreib- und Bijouteriewaaren, Tivolitegelspiele, auch Hampel- und andere Männer waren in buntester Reihe ausgestellt. Marionetten-Theater unter hoher Direction, Panorama's mit der nöthigen Leierkastenmusik, Bolzenschießstände sowie verschiedene Würfel- und andere Spiele, ein sinnreich ausgestattetes geheimes Naturschönheitenkabinet bildete den Schluß dieses schönen Arrangements. Jeder Nichteingeweihte mußte beim Erblicken dieser Ausstellungen vermuthen, er sei auf einen Jahrmakkt ober wohl gar auf einen Schützenplatz einer kleinen Provinzialstadt gerathen. Das Durcheinander und das an verschiedenen Orten gruppenweise Zusammenspielen der Kinder ließ jedoch bei näherer Betrachtung erkennen, daß ein Kinderfest im eigenen Genre gefeiert werde und dies war in der That so.

Hier wurde von erwachsenen Knaben die Bolzenbüchse, dort von erwachsenen Mädchen das Stechvogelenspiel theils geschickt theils ungeschickt probirt, an den Buden gewürfelt, anderwärts gefegelt, kurz überall herrschte das regste Leben bei Jung und Alt, wie wir's bis jetzt dort oben noch nicht gesehen haben. Aber alle diese Spiele waren für die Kinder wohl berechnet. Es waren nicht die gewöhnlichen Schulspele, weshalb auch wohl mancher wie wir hören den Kopf zu alle dem Treiben geschüttelt haben mag. Vorweg hatten die Würfelspiele den Zweck den Kindern den Werth des Geldes begreiflich zu machen, die Ausführung einiger Stücke auf dem Marionettentheater waren berechnet den Kindern die Folgen der Naschhaftigkeit sowie der Unfolgsamkeit in abschreckender Weise darzustellen, hierbei aber auch zugleich entsprechende Vergnügungen und Ueberraschungen zu bieten. Kurz das ganze Fest war für Alt und Jung und wird gewiß vorzüglich bei den Kindern so leicht nicht vergessen werden. Das ganze Arrangement zeigte aber auch, daß diese kernige Bürgergeschüngelbe ganz besonders hervorragende Kräfte in sich birgt, die richtig benützt und richtig begriffen der Gilde bei vielleicht über kurz oder lang veränderter Gestalt von großem Nutzen werden müssen. Von Herzen wünschen wir, daß diese Gesellschaft den braven einfachen Bürgerinn wie bisher weiter bilde und pflege, die Folgen werden schließlich gewiß nicht ausbleiben.
Halle, den 27. Juli 1871.

Kirche und Schule.

Bekanntlich gestattete das Gesetz, betreffend die Wittwen- und Waisenkassen der Elementarlehrer, auch die Hinterbliebenen solcher Lehrer in den Genuß der Beneficien zu setzen, welche noch nicht angestellt, sondern nur provisorisch mit einer Schulstelle betraut waren. Mit Bezug hierauf

haben bereits die Curatorien mehrerer Provinzial-Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer den Beschluß gefaßt, sämmtliche provisorisch angestellte Lehrer, wenn sie verheirathet sind, zur Zahlung des statutenmäßig zu entrichtenden Eintrittsgelbes heranzuziehen. Unverheirathete provisorisch angestellte Lehrer sollen dagegen auch ferner der Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsgelbes nur von dem Zeitpunkte an unterliegen, wo sie eine definitive Anstellung erhalten.

Handel und Verkehr.

Die Arbeitseinstellungen nehmen in Berlin immer größeren Umfang an. Nun haben auch die Steinträger auf Veranlassung des Maurer-Strikecomité's beschlossen, die Arbeit einzustellen. Auch die Generalversammlung der Tischler hat nochmals die Arbeitseinstellung beschlossen, der Tag der Ausführung aber ist noch nicht festgestellt.

Bermischtes.

— In Königsberg i. Pr. ist der „Ostpreuß. Ztg.“ zufolge am letzten Freitag der Polizeibehörde der erste Cholerafall gemeldet worden. Der Erkrankte ist ein polnischer Jude. Bis Sonntag Mittags war die Zahl der angemelbeten Fälle auf drei gestiegen. Zwei der Erkrankten sind bereits mit Tod abgegangen.

— Ein sonderbarer Selbstmord ist dieser Tage in Nishni Nowgorod verübt worden. Wie das „Nish. Bl.“ schreibt, hat sich der verabschiedete Unterleutenant Heiden mit einem Revolver erschossen und in einem zurückgelassenen Schreiben erklärt, daß er sich aus Furcht vor der Cholera des Lebens beraubt habe.

Beobachtungen der königl. meteorolog. Station zu Halle.
31. Juli 1871.

Stunde	Luftdruck Bar. Lin.	Dampf- druck Par. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Mrg. 6	332,99	4,42	90	10,4	SW	heiter 3.
Mitt. 2	334,16	4,72	62	15,9	WSW	trübe 9.
Abd. 10	334,89	3,92	79	10,6	W	völlig heiter.
Mittel	334,01	4,35	77	12,3		ziemlich heiter 4.

1. August 1871.

Mrg. 6	335,22	4,34	88	10,4	W	trübe 9.
Mitt. 2	335,19	4,44	64	14,6	NW	trübe 8.
Abd. 10	335,37	4,49	90	10,6	NW	völlig heiter.
Mittel	335,26	4,42	81	11,9		wolfig 6.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die aus den Kriegsjahren 1870/71 bereits anerkannten Zuvaliden, denen die Pension auf Lebenszeit angewiesen ist, haben sich behufs Feststellung ihrer Pension nach dem neuen Pensionsgesetz vom 27. Juni d. J. schleunigt bei dem Bezirksfeldwebel ihres Wohnortes für den Stadtkreis Halle in Halle, für den Saalkreis in Cönnern resp. Halle, Geißstraße 24, oder bei dem unterzeichneten Kommando unter Vorzeigung ihrer Entlassungs-Papiere zu melden.

Halle a/S., den 29. Juli 1871.
Königl. Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Halle) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Eine 1/2 jähr. Ziege verkauft Steinweg 41.

Auction.

Donnerstag den 3. August cr. von Nachmittags 1 Uhr ab versteigere ich im Auktionslokale des königl. Kreisgerichts hier selbst: eine Partie Lampen, Lampenschirme, Cylinder, Cylinderwischer, Kaffeemaschinen, Kaffeebretter, Vogelbauer, Kohlenkasten, sowie div. andere Geräthe.

W. Gste, gerichtl. Auktions-Commissar.

Gerstenstroh,

vorzügliches Bettstroh, fortwährend zu haben im Gasthof zum „Engel“, Steinstraße.

2 Stück 3/4 jähr. Schweine verk. Oberglauch 6.

Ein eiserner Kochofen mit Kachelauflatz u. ein birkener Kleidersekretär zu verk. Herrenstraße 14.

Donnerstag den 3. August Nachmittags 2 Uhr sollen bei dem Zimmermeister Krewe, Kirchthor Nr. 15, zuerst 2 Scheibenwagen, 1 Halbhaise, 1 Pflug, 4 stark beschlagene breite Wagenräder; dann starke eiserne Ketten, altes Eisen, eine transportable eiserne Kochmaschine, eichene Speichen u. anderes Nutzholz für Stellmacher, sowie Brennholz meistbietend verkauft werden.

Ein Kochofen mit Kachelauflatz wird verkauft Freudenplan 5.

Einen Kinderwagen verk. kl. Ulrichstr. 4.

Ein gebrauchtes Sopha steht zu verkaufen Bärzgasse 12.

Logis vermietet Bäckerstraße 1.

1 kleine Stube zu verm. Harz 36.



Donnerstag den 3. August Nachmittags punkt 5 Uhr.
Im Saale des Volksschulgebäudes
Judas Maccabäus,

Oratorium von G. F. Händel,
 aufgeführt durch die hiesige Singacademie.
 Die Sopran-Partie gelungen von Fr. Gutschbach aus Leipzig, den Judas von
 Herrn Wiedemann aus Leipzig.
 Eintrittskarten zu 15 *Sgr.* u. Texte zu 1½ *Sgr.* sind bei Herrn Karmrodt zu haben.

Weintraube.

Donnerstag den 3. August 1871 sind meine Localitäten der Verbindung „Nor-
 mania“ zur ausschließlichen Benutzung überlassen.
Ed. Heise.

Eier!

frisch, groß und schön, à Schock 25 *Sgr.*, erhielt
 eine Sendung. Bei Abnahme mehrerer Schock
 noch billiger.
W. Kuhne,
 Leipzigerstraße 35.

Verkauf fortwährend von

Bettstroh,
 lauges Roggenstroh,
 Heu,
 Hechjel,
 Steintohlen,
 Braunkohlen = Knorpel

im Einzelnen wie im Ganzen
 im Horn'schen Gehöft am Steinhof.

Strohüte

werden jede Woche vom Mittwoch bis Sonnabend
 gewaschen in der Strohhütefabrik von
Aug. Berger.

Das Neueste

in Kragen u. Manichetten,
 Chemisjets u. Servietens
 empf. **D. Mehlmann,** Leipzigerstr. 104.

Alte Möbel u. Kleidungsstücke kauft
 Frau Lorenz, Hoberträm 3.

Kindergarten.

Gefällige Anmeldungen 3-6jähriger Knaben
 u. Mädchen werden in den Vormittagsstunden
 erbeten Taubengasse 7. Emma Wollmann.

Zimmergejellen

werden fortwährend angen. bei Franz Grimm.

Silberarbeiter,

in Bestarbeit erfahren, erhalten bei guter
 Stückerarbeit dauernde Beschäftigung bei
H. J. Butzon,
 Düffeldorf.

Einen Westenschneider sucht
F. Vöttger, Schülershof 17.

Ein ehrliches Mädchen wird sofort gesucht
A. Oberhardt, gr. Steinstraße 9.

Kohlenformer werden bei hohem Lohn gesucht
 Bockshörner 3.

Ein guter Tischler wird gesucht
 gr. Ulrichsstraße 26, **F. Bach.**

Mähmädden finden dauernde Beschäftigung
 gr. Berlin 18.

Ein zuverl. Mädchen, welches auch mit Kindern
 umzugehen versteht, wird gef. Brunnenpl. 4, 1 Tr.

Ein Kind zu tragen wird für den Sonntag
 Nachmittag ein Mädchen gesucht
 gr. Steinstraße 48.

Sofort gesucht ein Dienstmädchen von 15 bis
 16 Jahren für Kinder u. Hausarbeit, am liebsten
 von auswärts
 Leipzigerstraße 32, 1 Tr.

Für einen Schüler der höhern Klassen wird eine
 Pension gesucht. Offerten unter **B. K. # 19.**
 sind in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Eine herrschaftliche Wohnung (Bel-Etage), be-
 stehend aus 4 Stuben, Kammern u. Zubehör ist
 zum 1. Oct. zu vermieten; ebenfalls noch eine
 sehr elegante Wohnung mit Gartenpromenade.
 Zu erfragen
Geiststraße Nr. 34, parterre.

Leute zum Gerstemähen gesucht
 gr. Brauhausgasse 30.

Ein kräftiger Mann zum Garbenreihen wird
 bei gutem Lohn gesucht gr. Steinstraße 30.

Zwei Frauen für Gartenarbeit werden bei ho-
 hem Lohn gesucht im Krauseschen Garten.

Ein anständiges Mädchen von außerhalb wird
 zum 1. Sept. gesucht
 Leipzigerstraße 58, im Laden.

Ein anst. Mädchen v. außerh., das im Kochen,
 Waschen, Plätten und aller Hausarbeit erfahren,
 sucht sof. od. 1. Sept. bei einer anst. Herrschaft
 Stelle durch **Fr. Nötscher,** im schwarzen Bar.

Einige tüchtige Weisnäherinnen zum
 Vorrichten, bei 1½ *Sgr.* Lohn per Woche,
 finden dauernde Beschäftigung in der
 Wäsche-Fabrik von
D. Mehlmann, Leipzigerstraße 104.

Ein kräftiges arbeitsames Mädchen von außerh.,
 wird z. 1. Sept. in Dienst gef. Landwehrstr. 1.

Eine kleine Wohnung nebst Bett wird gesucht,
 am liebsten parterre. Zu erfragen bei
Kittel, Schuhmachermstr., Breitestraße 4.

Eine große St., K., K. u. gr. Stall, 26 *Sgr.*,
 zu vermieten. Näh. Schützengasse 6, 1 Tr.

Ein Keller zu vermieten Rathhausgasse 5.
 Dasselbst Schlafstelle mit Kost.

Taubengasse 9 ein Logis von 2 Stuben, 2 K.
 nebst Zubehö, 2 Treppen h., 1. October zu be-
 ziehen. Näheres
 Barfüßerstraße 12.

4-5 Herren können noch an einem kräftigen
 Mittagstisch Theil nehmen. Zu erfragen in der
 Exped. d. Bl.

1 ältl. Mitbewohn. wird gef. kl. Sandb. 19, 2 Tr.

Ein für Contor u. Privatwohnung sich eignen-
 des Parterrelocal von 3 bis 4 Piecen wird bal-
 digst zu mietzen gesucht.

Abressen nehmen die Herren **Jacobi & Zim-
 mermann,** Niemeysersstraße, entgegen.

Eine herrschaftl. Wohnung (Bel-Etage), 5 St.,
 3 K. mit Zubehö, enth., ist zum 1. Oct. zu ver-
 mietzen Moritzwinger 5. Näh. ebendaf. 3 Tr.

Auch ist daselbst zum 1. Oct. ein Laden nebst
 Stube u. Kammer zu vermietzen.

kl. Stube zu vermietzen kl. Brauhausgasse 19.

Gr. Klausstraße 11

ist eine Wohnung für 100 *Sgr.* zu vermietzen u.
 zum 1. October zu beziehen.

Möbl. Wohn., a. Berl. Kost, kl. Wallstr. 2.

Möbl. St., monatl. 3 *Sgr.*, verm. gr. Ritterg. 18, II.

Eine möbl. Stube nebst Schlafcabinet ist sofort
 zu vermietzen
 gr. Sandberg 5.

Eine freundl. möbl. Stube ist sogleich zu ver-
 mietzen
 Hansack 1, am Schülershof.

Möbl. Stube nebst Kammer ist zum 15. Aug.
 od. 1. Septbr. d. J. zu bez.
 alter Markt 1.

Schlafstelle offen gr. Märkerstr. 18, im H. 2 Tr.

Anst. Schlafstellen mit Kost kl. Ritterg. 2, 3 Tr.

1 anst. Schlafst. offen Hoberträm 5, 2 Tr.

Anst. Logis u. Kost Harzgasse 11.

Schlafstelle u. Kost kl. Schloßgasse 9.

Schlafstelle Leipzigerstraße 44, 1 Tr.

Ein gelb u. weißer Hund entl. Abzug, Hallgasse 4.

Ein kl. schw. Pudel, auf den Namen Schorsch
 hörend ist zugelaufen und geg. Erst. d. Futterko-
 sten und Insertionsgebühren abzuholen bei
W. Kühne, Königsstraße 22/23.

Restauration zur Glocke.

Bier auf Eis aus der **Wilb. Rauch-**
fuß'schen Brauerei, **vorzügliche Gose.**

Auch ist mein Gesellschaftszimmer noch für
 einige Abende zu vergeben.

Rabeninsel.

Freitag den 4. Aug. ist mein Local wegen des
 Sommerfestes des kaufmännischen Vereins für je-
 den Besuch geschlossen. **G. Kurzhals.**

Volkstüchen:

kl. Ulrichsstraße Nr. 15.

Erbesen mit Schweinefleisch.

gr. Ulrichsstraße Nr. 21.

Mohrrüben mit Rindfleisch.

Wasserstand der Saale

an der Schiffschleuse zu Trotha bei Halle.
 am 1 August Abends am Unterpegel 5' 8"
 am 2. August Morg. am Unterpegel 5' 8"